

Dekret

Errichtung eines Arbeitsschutzausschusses im Bistum Trier

1. Im Bistum Trier wird für die folgenden Dienstgeber ein gemeinsamer Arbeitsschutzausschuss gebildet:
 - das Bistum,
 - die Kirchengemeinden und Kirchengemeindenverbände, die gem. § 11 Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet sind, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden,
 - die Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtung Koblenz,
 - die Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtung Trier und
 - die Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtung Saarbrücken.

2. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise ergeben sich aus dem Statut des Arbeitsschutzausschusses.

3. Das Dekret tritt am 1. März 2009 in Kraft.
Gleichzeitig wird der bisherige, am 1. Juli 1983 konstituierte Arbeitsschutzausschuss aufgelöst.

Trier, den 18. Februar 2009



.....
Bischof Robert Brahm
Diözesanadministrator



Statut des Arbeitsschutzausschusses im Bistum Trier

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Statut gilt für den Arbeitsschutzausschuss im Bistum Trier, der für die folgenden Dienstgeber gebildet wird:

- das Bistum,
- die Kirchengemeinden und Kirchengemeindenverbände, die gem. § 11 Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet sind, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden,
- die Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtung Koblenz,
- die Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtung Trier und
- die Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtung Saarbrücken.

§ 2 Aufgabe

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) hat gem. § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Dem Arbeitsschutzausschuss gehören an:

1. Für den gesamten Geltungsbereich:
 - zwei Fachkräfte für Arbeitssicherheit
 - ein Betriebsarzt;
2. Für die Dienststellen des Bistums:
 - eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Dienstgebers für den Arbeitsschutz,
 - zwei Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung des Bistums Trier,
 - zwei Sicherheitsbeauftragte, von denen eine oder einer den Schwerpunkt Brandschutz vertreten sollte,
 - Schwerbehindertenvertretungen;
3. Für die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände:
 - ein Mitglied eines Verwaltungsrates einer Kirchengemeinde oder eines Verbandsausschusses eines Kirchengemeindeverbandes,
 - eine Vertretung der Mitarbeitervertretungen,
 - eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter aus einer Kirchengemeinde,
 - Schwerbehindertenvertretungen;

4. Für die Gemeinnützigen Trägergesellschaften Katholischer Kindertageseinrichtungen:
- drei Beauftragte aus den Geschäftsleitungen (je Geschäftsstelle 1 Vertreter),
 - drei Vertretungen aus den Mitarbeitervertretungen,
 - drei Sicherheitsbeauftragte,
 - Schwerbehindertenvertretungen.
- (2) Die Personen zu den Ziff. 1. bis 3. werden vom Bischöflichen Generalvikar, bei Mitgliedern von Gremien auf Vorschlag derselben, benannt.
Die Personen zu Ziff. 4. werden von den jeweiligen Geschäftsführungen der Gemeinnützigen Trägergesellschaften Katholischer Kindertageseinrichtungen, bei Mitgliedern von Gremien auf Vorschlag derselben, benannt.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz führt die oder der für das Bistum Trier beannte Beauftragte für den Arbeitsschutz.

§ 5 Unterausschüsse

Der Arbeitsschutzausschuss hat das Recht, Unterausschüsse zu bilden.

§ 6 Sitzungstermine

- (1) Die Sitzungen des ASA finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden im Voraus festgelegt. Nach Absprache können weitere Sitzungen festgelegt werden.
- (2) Die Einladung mit einem Vorschlag der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Arbeitsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden mit der Einladung versandt.
- (3) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind mindestens 21 Tage vor der Sitzung an die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden zu richten. Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von allen teilnehmenden Mitgliedern des ASA zu Beginn der Sitzung gestellt werden.
- (4) Zu den Sitzungen des Ausschusses können weitere Fachleute eingeladen werden.

§ 7
Sitzungsprotokolle

Über jede Sitzung des Arbeitsschussausschusses ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden ist. Alle Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses erhalten diese Niederschrift. Sie muss in der nächsten Sitzung des Arbeitsschutzausschusses als besonderer Tagesordnungspunkt behandelt und genehmigt werden. Die Schriftführung übernimmt eine der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 8
Inkrafttreten

Das Statut tritt rückwirkend zum 1. März 2009 in Kraft.

Trier, den 15. März 2009

+ Robert Brahm

.....
Bischof Robert Brahm
Diözesanadministrator

me